

Stellungnahme der BAUINDUSTRIE zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum

Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Stand: 17.04.2026

Die BAUINDUSTRIE erkennt ausdrücklich an, dass das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, nationale Regelungen konsequent auf das europarechtlich Erforderliche zurückzuführen, ein richtiger und notwendiger Schritt ist.

Der Zweck des Gesetzes ist nach §1 die Steigerung der Energieeffizienz die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Dieses wichtige Ziel kann jedoch nur aus Sicht der BAUINDUSTRIE erreicht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- das Gesetz muss für die Baubranche als „nicht stationäre Industrie“ überhaupt rechtssicher und sinnvoll anwendbar und umsetzbar sein,
- die kostenverursachenden Maßnahmen durch die Effizienzsteigerung müssen sich amortisieren,
- es dürfen keine zusätzlichen Bürokratieauflagen (etwa Berichtspflichten, Audits etc.) gefordert werden, die in Kostensteigerungen münden und somit eine dauerhaft bestehende Benachteiligung gegenüber Wettbewerbern aus anderen Wirtschaftsräumen schaffen und
- Kostenentlastungen durch Energieeffizienzsteigerungen dürfen nicht durch steigende Energiepreise „aufgefressen“ werden.

Vor diesem Hintergrund sehen wir in dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie zwar den Willen zur Nachjustierung, jedoch die Regelungen sind weiterhin nicht für unsere Branche anwendbar und umsetzbar, denn

Artikel 1 und Artikel 2 des Referentenentwurfs sind auf die stationäre Industrie zugeschnitten. Die Regelungen passen nicht für Bauunternehmen mit ständig wechselnden Einsatzorten, jeweils unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und jeweils individuellen Leistungsanforderungen und Leistungsgegenständen. Dem entsprechend lässt sich - je nach Auslastung der Kapazitäten und deren individuellen Einsatzbedingungen im jeweiligen Einzelfall - der Gesamtenergieverbrauch weder mit angemessenem Aufwand zuverlässig erfassen noch ein "Produktionsjahr" aussagekräftig mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Jahr vergleichen

und

Artikel 3 stellt für energieverbrauchsrelevante Produkte bei öffentlichen Aufträgen unterschiedliche Anforderungen, je nachdem ob diese kennzeichnungspflichtig sind oder nicht. Für maximale Transparenz und fairen Wettbewerb sollte höchste Energieeffizienz nur für neu angeschaffte Produkte gelten (Absatz 4), nicht generell (Absatz 5). Andernfalls drohen Ausnahmen laut Begründung des Entwurfs zum Regelfall zu werden. Absatz 5 setzt zudem keinen zwingenden EU-Standard um, sondern lediglich einen Grundsatz.

In den folgenden Abschnitten begründen wir die in der Zusammenfassung getroffenen Bewertungen, auf deren Grundlage wir den Gesetzgeber bitten, ein für die Branche kohärenten und anwendbaren Rechtsrahmen zu schaffen.

ARTIKEL 1

a) Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Bewertung BAUINDUSTRIE:

Neben einem Umweltmanagementsystem gemäß Verordnung Nr. 1221/2009 wird künftig auch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes System anerkannt. Diese Erweiterung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie die Weiterentwicklung bereits etablierter Instrumente ermöglicht. Im Gegensatz dazu wird ein Energiemanagementsystem nun nicht mehr ausschließlich über die inhaltliche Übereinstimmung mit der ISO 50001 bestimmt, sondern als zertifiziertes System vorausgesetzt. Während die EED für große Unternehmen lediglich Energieaudits oder Energiemanagementsysteme entsprechend einschlägigen Standards fordert, beinhaltet der aktuelle Entwurf eine nationale Verschärfung mit verpflichtender Zertifizierung. Dies könnte zu einem höheren formalen Aufwand führen, als es die Richtlinie ursprünglich vorsieht.

b) zu § 5 (3), § 5 (4)

Gemäß § 5 Abs. 3 müssen juristische Personen bei Projekten über 100 Mio. Euro (bzw. 175 Mio. Euro im Verkehr) Energieeffizienzmaßnahmen prüfen, sofern der Sektor den Energieverbrauch beeinflusst. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten. Genehmigungsbehörden müssen hierbei gem. Abs. (4) sicherstellen, dass die Vorgaben aus Absatz 2 und 3 eingehalten werden. Dabei sollen sie sektorale Integration und Auswirkungen über verschiedene Sektoren hinweg beachten.

Bewertung BAUINDUSTRIE:

Diese Regelungen widersprechen nach Auffassung der BAUINDUSTRIE dem Grundgedanken der Koalition, Planungsprozesse zu beschleunigen und Prüfpflichten zu reduzieren. Die BAUINDUSTRIE erwartet durch diese Anforderung zusätzliche Verzögerungen und erhöhte Prüfpflichten bei Infrastrukturprojekten wie denen der Autobahn GmbH. Besonders im Straßenbau könnten durch die geforderte Erfassung nachfrageseitiger Systemflexibilitäten weitere Abwägungen zwischen Straße und Schiene erforderlich werden. Dadurch werden Planfeststellungen weiter verzögert. Die Offenlegung in Verbindung mit den weitreichenden Prüfpflichten wird ein weiteres Einfallstor für Verbandsklagen von Umwelt - und Interessenverbänden öffnen. Das widerspricht ebenfalls dem Grundgedanken des Infrastrukturzukunftsgesetzes.

c) zu § 5 (5):

Nach § 5 (5), Abs. 2–4 müssen Kosten-Nutzen-Analysen mit Methoden durchgeführt werden, die alle Vorteile der Energieeffizienz erfassen. Diese sind bei gesetzlicher Pflicht anzuwenden und werden öffentlich zusammengefasst. Zu berücksichtigen sind Lebenszyklus, langfristige Effekte, Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit sowie gesellschaftliche, gesundheitliche, wirtschaftliche und klimaneutrale Aspekte inklusive Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft.

Bewertung BAUINDUSTRIE:

Die Anforderung ist für die BAUINDUSTRIE nicht anwendbar, da sie in der Praxis nicht sinnvoll mit Blick auf das Gewollte umzusetzen ist (Bilanzrahmen: Bauvorhaben, Unternehmen, Niederlassung).

d) zu § 8 (1):

Nach § 8 (1) müssen Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von über 23,6 Gigawattstunden pro Jahr ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen.

Bewertung BAUINDUSTRIE:

Die BAUINDUSTRIE begrüßt die Änderung, da sie die im Koalitionsvertrag geforderte 1:1 Umsetzung des EU Rechts umsetzt, hält jedoch die Rechtsfolge und Anwendbarkeit auf Bauunternehmen nicht für sinnvoll und angemessen umsetzbar.

Begründung:

- Bei Bauunternehmen finden Endenergieverbräuche auf Baustellen statt, die in der Regel nicht länger als 3 Jahre betrieben werden, bzw. durch Maschinen und Fahrzeuge, die mobil unterwegs sind und regelmäßig ihre Einsatzorte wechseln. Genauer betrachtet findet der größte Teil der Energieverbräuche an vorübergehenden Standorten (weniger als 6 Monate) statt. Die Erstellung eines geforderten Energieaudits, für das bleibende Standorte zu betrachten wären, an denen mindestens 90 % der Gesamtendenergieverbräuche stattfinden, ist für Bauunternehmen somit nicht möglich. Immerhin fällt dadurch der überwiegende Teil der Energieverbräuche am Bau aus den regelmäßig im Sinne des Merkblatts für Energieaudits zu untersuchenden, bleibenden Standorten heraus, weshalb Baustellen – richtigerweise – nicht im Fokus sind.
- Bei Bauarbeiten kommt es im Wesentlichen nicht auf gewählte Energiequelle als Effizienzkriterium an, sondern auf den gewählten Prozess (Gesamtprozess Bau), den für die konkreten Arbeiten gewählten Maschinentyp, die gewählten Werkzeuge und den Maschinenbediener.
- Für diese komplexe Konstellation aus unterschiedlichsten Faktoren eine objektive und rechtssichere Bewertung im Rahmen dieses Gesetzes zu finden ist nicht möglich. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich bei Bauvorhaben vielfach noch während der laufenden Arbeiten wesentliche Veränderungen ergeben, auf die flexibel reagiert werden muss.
- Darüber hinaus sollten grundsätzlich auch nur jene Verbräuche erfasst werden, die tatsächlich klimarelevant sind. Erneuerbare Energien würden damit folgerichtig nicht in gleicher Weise belastend berücksichtigt; zugleich entstünde ein deutliches Anreizpotenzial für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger – und somit Planungssicherheit und Anreize für Neuinvestitionen in den Maschinenpark bzw. Prozessoptimierungen bei Bauvorhaben.

Bauunternehmen sollten grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung von Energieaudits ausgenommen werden, da das Ergebnis der Einzelfallprüfung regelmäßig belegen würde, dass die Voraussetzung nicht erfüllt ist. Denn das Bauen findet auf der Baustelle statt und nicht auf dem Betriebsgelände (stationär). Die in der Praxis geforderten, übrigen Auditierung- und Berichtspflichten belasten Unternehmen dennoch mit zusätzlicher Bürokratie und hohen Kosten, bieten aber für die Bauaufgabe und den Umwelt- und Ressourcenschutz keinen Mehrwert.

e) zu § 8 (2):

Unternehmen mit Status nach § 8 (1) müssen bis spätestens 11. Oktober 2027 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einrichten. Unternehmen, die ab 11. Oktober 2025 diesen Status erhalten, haben dafür maximal 24 Monate Zeit, jeweils ab dem Stichtag 1. Januar des betreffenden Jahres. Bis zum Nachweis der Einrichtung entfällt die Pflicht zu Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 EDL-G, jedoch höchstens bis zum Ablauf der genannten Fristen.

Bewertung BAUINDUSTRIE:

Die rückwirkende Wirkung verkürzt die Umsetzungsfrist unnötig. Es wäre sinnvoller, das Datum des Inkrafttretens zu verwenden. Positiv ist die Verlängerung von bisher 20 auf jetzt 24 Monate.

f) zu § 8 (3):

Das Energie- oder Umweltmanagementsystem muss laut § 8 (3) mindestens 90 % des gesamten Endenergieverbrauchs des Unternehmens abdecken.

Bewertung BAUINDUSTRIE:

Die BAUINDUSTRIE erkennt an, dass die detaillierten technischen Vorgaben entfallen sind. Ein Nachteil bleibt jedoch: Die Nutzung von „grüner Energie“ wird weiterhin nicht angerechnet.

g) zu § 9 (1):

Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Endenergieverbrauch zwischen 2,77 und 23,6 Gigawattstunden müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Energieaudit konkrete und umsetzbare Pläne für wirtschaftliche Einsparmaßnahmen erstellen und veröffentlichen.

Bewertung BAUINDUSTRIE:

Positiv hervorzuheben ist, dass die Schwelle für die Pflicht zur Erstellung von Umsetzungsplänen von bisher 2,5 GWh auf 2,77 GWh angehoben wurde. Dieser Unterschied ist allerdings marginal und hat insgesamt nur einen geringen Einfluss auf die betroffenen Unternehmen.

Kritisch zu betrachten ist hingegen die drastische Verkürzung der Umsetzungsfrist: Während zuvor für die Ausarbeitung und Veröffentlichung der Umsetzungspläne ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen war, beträgt die Frist nun lediglich drei Monate. Die Frist ist völlig unakzeptabel, zumal dafür ebenfalls in vielen Fällen externe Dienstleister benötigt werden, die mit solchen Fristen nicht zurechtkommen werden. Für mittelgroße energieintensivere Bauunternehmen würde, das eine spürbare Verschärfung bedeuten, die außerdem der Dynamik von Bauvorhaben nicht gerecht werden würde. Die EED verpflichtet Mitgliedstaaten zwar, große Unternehmen zu Energieaudits bzw. Managementsystemen anzuhalten und erlaubt Leitlinien zur Umsetzung der im Audit identifizierten Maßnahmen. Sie verlangt aber nicht ausdrücklich eine derart konkrete, kurze und veröffentlichungspflichtige nationale Umsetzungsplanpflicht für die Gruppe zwischen 2,77 und 23,6 GWh. Der deutsche Entwurf schafft damit eine eigenständige zusätzliche Governance- und Publizitätslast, die für die Anwendung von im europäischen Wettbewerb stehenden Bauunternehmen nachteiliger ist als das Mindestniveau der Richtlinie.

h) zu § 9 (4):

Nach § 9 (4) müssen Umsetzungspläne jährlich aktualisiert und der Geschäftsführung vorgelegt werden. Die Umsetzungsquote sowie die Pläne sind im Jahresbericht anzugeben, sofern Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dabei gewahrt bleiben.

Bewertung BAUINDUSTRIE:

Die jährliche Aktualisierung der Umsetzungspläne stellt für die betroffenen Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand dar. Unabhängig davon, dass die Umsetzung für die BAUINDUSTRIE aufgrund spezifischer Besonderheiten nicht klar und rechtssicher umsetzbar erscheint, verlangt die fortlaufende Anpassung und Vorlage der Pläne an die Geschäftsführung zusätzliche Ressourcen. Unternehmen müssen nicht nur die Maßnahmen kontinuierlich überwachen und evaluieren, sondern auch regelmäßig aktualisieren.

Zusätzlich besteht die Verpflichtung, sowohl die Umsetzungsquote als auch die aktualisierten Pläne im Jahresbericht zu dokumentieren, wobei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden müssen. Dies bedeutet, dass eine transparente Berichterstattung erforderlich ist, was den organisatorischen Aufwand weiter erhöht und die Arbeitsprozesse der Unternehmen deutlich beeinflussen kann.

i) zu § 10

Die Streichung von § 10 betrifft die Stichprobenkontrolle im Zusammenhang mit der Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie den Umsetzungsplänen für Maßnahmen zur Energieeinsparung.

Bewertung BAUINDUSTRIE:

Grundsätzlich wäre die Streichung zu befürworten, da sie erhebliche Entlastungen mit sich bringen würde, allerdings handelt es sich lediglich um eine Verschiebung in den § 18.

j) zu § 16 (1)

Betreiber von Industrieanlagen mit mehr als 8 Megawatt Energieinput müssen bei Planung oder wesentlicher Modernisierung eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung der unvermeidbaren Abwärme am und außerhalb des Standorts durchführen.

Bewertung BAUINDUSTRIE:

Positiv ist die Klarstellung, dass sich diese Regelung ausschließlich auf die stationäre Industrie bezieht, und somit mobile Maschinen und Fahrzeuge auf Bestellen ausgenommen.

Mit Bezug auf die Expertise unserer Unternehmen im Rahmen von Technischen Isolierungen regen wir an, dass Unternehmen wirtschaftliche Maßnahmen mit kurzer Amortisationszeit (unter drei Jahren) verpflichtend umsetzen sollten, wenn keine technischen oder betrieblichen Hinderungsgründe bestehen. Die Niederlande setzen bereits erfolgreich Maßnahmen mit Amortisationszeiten bis zu fünf Jahren durch. Mit Blick auf „Energy Efficiency First“ sollte die Vermeidung von Energieverlusten Vorrang gegenüber der Abwärmenutzung haben.

ARTIKEL 2

Siehe Einführung

ARTIKEL 3

Artikel 3 des Referentenentwurfs für den Einsatz energieverbrauchsrelevanter Produkte bei öffentlichen Aufträgen unterschiedliche Anforderungen stellt, je nachdem ob die Produkte kennzeichnungspflichtig und als solche in einer europaweiten Liste aufgeführt sind (Vorschlag zu § 267 Absatz 4 Vergabeverordnung) oder ob es sich um nicht kennzeichnungspflichtige energieverbrauchrelevante Produkte handelt, für die es derzeit weder eine europaweite noch eine nationale Liste gibt (Vorschlag zu § 267 Absatz 5 Vergabeverordnung).

Im Interesse eines transparenten, nichtdiskriminierenden und wirksamen Wettbewerbs bitten wir dringend darum, die höchste Energieeffizienz nur für den Einsatz neu angeschaffter energieverbrauchsrelevanter Produkte vorzusehen (siehe Absatz 4) und nicht grundsätzlich (siehe Absatz 5). Andernfalls ist absehbar, dass die in der Begründung des Referentenentwurfs (Seite 77) genannten Ausnahmen zu Absatz 5 zum Regelfall werden ("wenn erwartbar mangels Angebotsvielfalt kein Wettbewerb möglich wäre oder wenn es zu erheblichen Kostensteigerungen kommen würde").

Zumal Absatz 5 anders als die Absätze 1 bis 4 nicht der Umsetzung von „Muss“-Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie (EU) 2023/1791 dient, sondern lediglich der Umsetzung eines Grundsatzes (siehe Begründung des Referentenentwurfs, Seite 77).

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Dr.-Ing. Antje Eichler

Geschäftsbereich Hochbau, Normung und Nachhaltigkeit

Kurfürstenstr. 129, 10785 Berlin

info@bauindustrie.de

www.bauindustrie.de

Sitz des Vereins: Berlin

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg

Registernummer: VR 18147 B

Lobby-Registernummer: R000789

Präsident: Peter Hübner

Hauptgeschäftsführer: Tim-Oliver Müller

April 2026